

ks.  
treuhand  
experten

ks.  
data  
werk



ks.info  
2018

# Die Digitalisierung ist in aller Munde.

Editorial	S 2
Personelles	S 4
Sozialversicherungen	S 6
Steuern Direkt	S 13
Mehrwertsteuer	S 16
Zoll-Importbelege	S 22
ks datawerk ag	S 26
AbaNinja	S 28
AbaClik	S 30
Die Rechnung mit QR-Code	S 32
Digitale Datenerfassung	S 34
Unihockey- und Fussballgrümpeli	S 39
Ausflug	S 40
Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2017	S 42
Wettbewerb	S 43

## Dr. Pepe Sonderegger

Partner  
Dr. oec. HSG  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugelassener Revisionsexperte



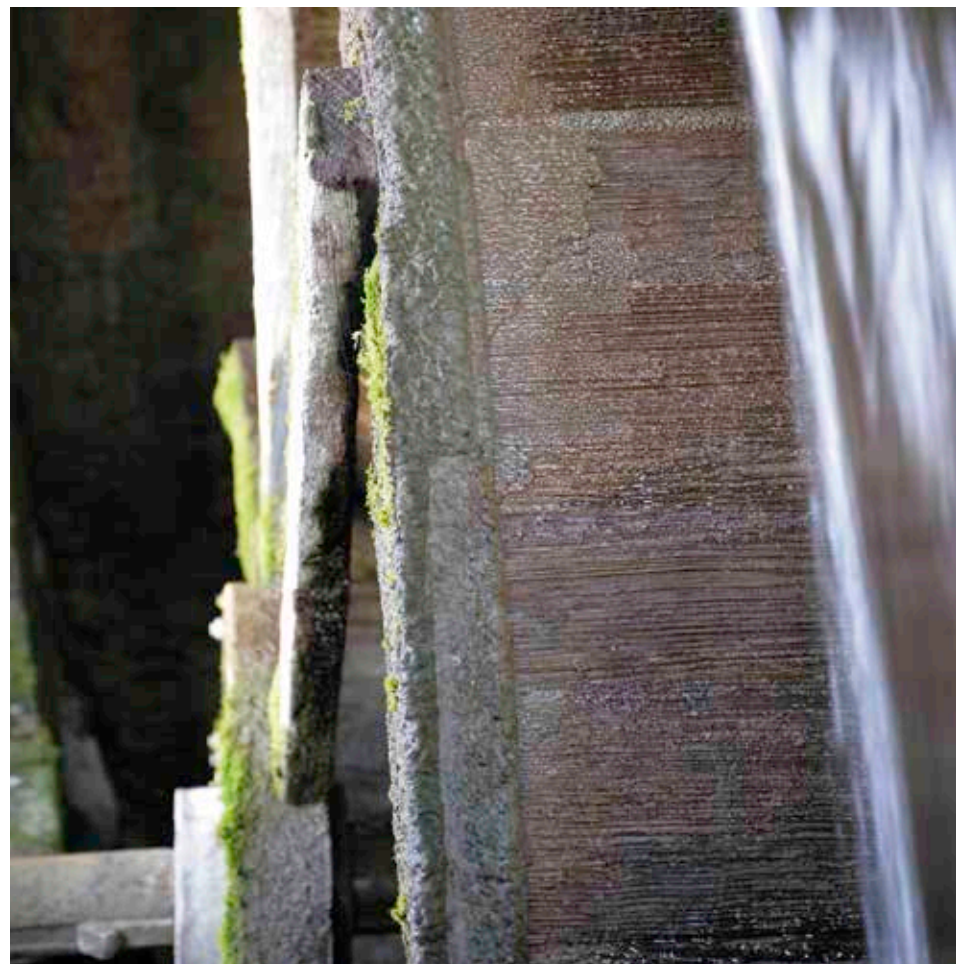
Oft wird über die Risiken im Zusammenhang mit den möglichen Verlusten von Arbeitsplätzen hingewiesen. So sollen gemäss aktuellen Studien zehntausende von Jobs gefährdet sein.

Bekannte Ökonomen wie Erik Brynjolfsson oder Andrew McAfee (Massachusetts Institute of Technology, MIT) wollen höhere Einkommensunterschiede und Massenarbeitslosigkeit als Folge der Fortschritte im Bereich der digitalen Technologien nachweisen können.

Die Kehrseite der Medaille ist jedoch auch, dass sich gerade eben durch neue technische Möglichkeiten auch Chancen ergeben. Ganz nach Viktor Frankl «Nicht das Problem macht die Schwierigkeiten, sondern unsere Sichtweise». So vertreten Autoren wie David Autor eher positivere Meinungen. Dies, weil sich durch die höhere Produktivität die Preise tendenziell reduzieren und die Löhne steigen werden, weshalb sich die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen ebenfalls positiv entwickelt.

Es ist uns eine grosse Freude Ihnen unsere Veränderungen in der aktuellen Ausgabe mitzuteilen. Per Ende Mai 2017 konnten wir die ks datawerk ag gründen. Diese Gesellschaft bietet Dienstleistungen rund ums Abacus an und zeichnet sich als Abacus-Vertriebspartner für sämtliche Belange rund ums Abacus verantwortlich. Mit Daniel Frei (ehemaliger Inhaber der Fredell GmbH) haben wir einen versierten Abacus-Kenner gewinnen können, welcher jahrzehntelange Erfahrungen mit unterschiedlichen Kunden mitbringt. Dementsprechend darf die Gesellschaft – trotz Gründung im Mai – bereits heute auf eine erfolgreiche Vergangenheit mit vielen Erfahrungen zurückblicken. Lesen Sie dazu mehr weiter hinten in dieser Ausgabe.

Die Digitalisierung gilt es deshalb aktiv und mit Blick auf die Zukunft anzugehen. Dank diverser neuer technischer Möglichkeiten sind heute



einige Lösungen möglich, welche bis anhin undenkbar oder nur mit hohem finanziellen Aufwand umgesetzt werden konnten. Auch ergeben sich neue und disruptive Technologien, welche ganze Branchen zum Umdenken zwingen. Sehen wir die Veränderung deshalb positiv und gestalten sie aktiv mit!

Wir freuen uns unsere Kundinnen und Kunden persönlich zu beraten und auf die jeweiligen Bedürfnisse einzugehen. Dank unserer bestens ausge-

bildeten Mitarbeiter können wir individuelle Lösungen anbieten, welche dank jahrzehntelanger Erfahrungen bestens gereift sind. Wir freuen uns bereits jetzt auf den nächsten persönlichen Kontakt.

Dr. Pepe Sonderegger

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Sonderegger', written over a horizontal line.

ks.info 2018

# Ich werde wohl bis zu meiner Pensionierung bleiben, sorry

## Andy Fehr

Partner  
Dipl. Treuhandexperte  
zugelassener Revisionsexperte



## Debora Marquart

Am 7. Dezember 2016 konnten wir Debora Marquart begrüßen. Debora hat die Lehre bei einem Altstätter Betrieb im Sommer 2016 abgeschlossen. Nach der Lehre arbeitete sie noch ein paar Monate im Lehrbetrieb weiter und hat danach zu uns gefunden. In ihrer Freizeit spielt Debora in der Band «Asip» am Keyboard. Wir begrüßen dich herzlich in unserem Team.



## Lena Federer

Erst seit kurzem (1. November 2017)

arbeitet Lena Federer bei uns. Lena hat ihre Lehre bei der Gemeindeverwaltung Widnau im Sommer 2015 abgeschlossen und hat bis jetzt auf dem Grundbuchamt in Widnau gearbeitet. DER Roger Federer ist zwar ein ganz wenig mit Lena verwandt, sie selber spielt aber kein Tennis... Liebe Lena, welcome im ks.team!



## Daniel Frei

Unsere neue Firma, die ks datawerk ag – Abacus-Vertriebspartner – wird angeführt vom Geschäftsführer Daniel Frei. Daniel Frei, Dipl. Ing. HTL und Wirtschaftsingenieur STV, hat einen reichen Erfahrungsschatz mit Abacus. Er arbeitete viele Jahre bei einem Abacus-Vertriebspartner und war mit seiner eigenen Firma Abacus-Lösungspartner. Nun hat Daniel die Herausforderung angenommen, beim

Aufbau der ks datawerk ag tatkräftig mitzuhelfen. Auch dir ein herzliches Willkommen im ks.team!



#### **Simone Segmüller**

Tatsächlich – es ist schon mehr als 5 Jahre her, dass Simone zu uns gestossen ist! Die Zeit vergeht wie im Flug... Am 1. Mai 2012, am Tag der Arbeit, hat Simone bei uns die Arbeit aufgenommen. Simone hat in dieser Zeit den Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen mit grossem Erfolg erlangt und ist zu einer grossen Stütze in unserem Team «herangewachsen». Herzliche Gratulation Simone zum Jubiläum und wir hoffen auf viele weitere Jahre mit dir!



#### **Raphael Ammann**

Raphael Ammann hat am selben Tag begonnen wie Simone. Auch er hat den Fachausweis in dieser Zeit mit Bravour bestanden und auch er ist eine wichtige Stütze in unserem Team. Wir gratulieren dir ganz herzlich zum Jubiläum und freuen uns bereits jetzt auf die weitere, lang-

jährige Unterstützung von dir. Vor wenigen Monaten hat Raphael seine Dominique geheiratet und war auf einer mehrwöchigen Hochzeitsreise (mit Dominique...). Das ganze ks.team wünscht euch beiden eine laaaaaange und glückliche Ehe!!



#### **Susanne Rüesch**

Vor wenigen Wochen hat unsere Susanne ihre Tochter «Anna Sofia» geboren. Wir gratulieren dir und Heinz ganz herzlich zur Geburt und wünschen euch alles Gute und viel Freude mit dem neuen Erdenbürger. Susanne wird rund ein halbes Jahr pausieren und ab Mai 2018 wieder mit einem Pensum von 50% bei uns tätig sein.



#### **Andy Fehr**

Nun kann ich mich noch selber ein wenig rühmen... Am 1. September 1987 (kein Schreibfehler) habe ich bei Keel + Schöpfer Treuhand AG angefangen zu arbeiten. Vorher war ich rund 3 Jahre auf Weltreise. Mit langem Haar und

anfänglich mässigem Durchhaltenen habe ich mich damals wieder ins Arbeitsleben zurückgekämpft... jetzt sind's 30 Jahre daraus geworden. Ich freue mich noch immer sehr, ein Teil des ks.teams zu sein. Entsetzliche (oder erfreuliche?) Ankündigung an die Mitarbeiter: Ich werde wohl noch bis zu meiner Pensionierung bleiben!!! Sorry

# Sozialversicherungen

## Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin  
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-  
beratung



## Lohnabzüge

Der Bundesrat hat beschlossen, den heutigen Stand der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2018 beizubehalten. Die Renten der 1. Säule werden angepasst, wenn die Lohn- und Preisentwicklung dies rechtfertigen. Für 2018 ist das nicht der Fall. Damit bleiben auch jene Eckwerte auf dem heutigen Stand, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden. Dies gilt beispielsweise für die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder die in den Ergänzungsleistungen berücksichtigten Beträge zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs.

Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt.

Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2018	(bisher)
AHV/IV/EO	5,125%	5,125%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0,50%
<small>(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)</small>		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

**CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr**

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen. Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

## Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige

Keine Änderungen auf das Jahr 2018 ergeben sich für die Mindestbeiträge / Beitragssätze der Selbständigerwerbenden sowie der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Freiwillig-Versicherten.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2018	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'400	9'400
Obergrenze Beitragsskala	56'400	56'400
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	478	478
Nichterwerbstätige	ab 1.1.2018	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	478	478
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'900	23'900
Freiwillige AHV/IV	ab 1.1.2018	(bisher)
AHV/IV-Mindestbeitrag	914	914

## Kinderzulagen

Die Kinderzulagen haben – in den Kantonen SG, AI, AR, TG – gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren. Eltern erhalten in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, falls das Kind in einer Ausbildung ist.

Kanton	ab 1.1.2018 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	200/250	200/250
Appenzell I.Rh.	200/250	200/250
Appenzell A.Rh.	200/250	200/250
Thurgau	200/250	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständig-erwerbende** Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

## Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr. Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

AHV	ab 1.1.2018		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'175	2'350	1'175	2'350
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'525		3'525
Witwenrente	940	1'880	940	1'880
<b>2. Säule</b>	<b>Mindestlohn</b>	<b>Höchstlohn</b>	<b>Mindestlohn</b>	<b>Höchstlohn</b>
Maximaler massgebender Lohn		84'600		84'600
Koordinationsabzug		24'675		24'675
Koordinierter Lohn	3'525	59'925	3'525	59'925
Eintrittsschwelle		21'150		21'150
<b>3. Säule (3a)</b>		<b>Abzug</b>		<b>Abzug</b>
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'768		6'768
max. Steuerabzug Selbständige		maximal		maximal
20% vom Einkommen		33'840		33'840



## Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

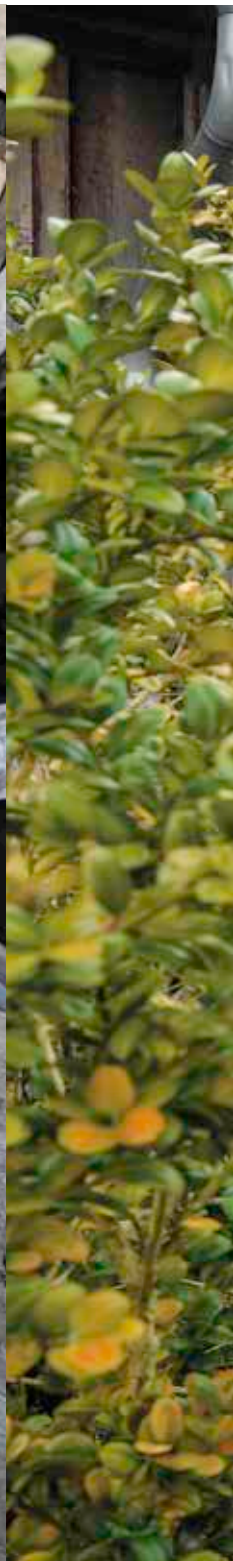
Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2018		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

### Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1 Prozent belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.





ks.info 2018



steuern direkt.

# Steuern direkt

## Stefan Hutter

Partner  
Dipl. Steuerexperte  
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Mit der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 hat das Schweizer Volk die Steuervorlage «Unternehmenssteuer-Reform III» mit deutlichen 59 % abgelehnt. Die Presse schrieb dazu: «Was will das Volk? Eine Neuauflage der Reform wird sich kaum massgeblich unterscheiden von derjenigen, die soeben versenkt wurde». Genau dies ist eingetroffen. Wir stellen Ihnen die neue Steuervorlage 2017 kurz «SV 17» vor. Eine weitere gewichtige Veränderung auf 2018 gibt es beim Bundesgesetz über die Schwarzarbeit.

## Steuervorlage 2017

Nach der klaren Niederlage der Unternehmenssteuer-Reform III hat Bundesrat Maurer im Eiltempo eine neue Vorlage ausarbeiten lassen. Die neue Vorlage heisst „Steuervorlage 17“ oder „SV 17“ und ist wie geahnt eine Neuauflage der alten Reform. Die folgende Übersicht zeigt die geringen Unterschiede auf:

## Vergleich USR III zu SV 17

USR III (alt)	SV 17 (neu)
Abschaffung Statusgesellschaften	Abschaffung Statusgesellschaften
Patentbox	Patentbox, neu im Gesetz geregelt
Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung, max. 50 %	Zusatzabzüge für Forschung und Entwicklung, max. 50 %, neu im Gesetz geregelt
Entlastungsbegrenzung bei max. 80 %	Entlastungsbegrenzung bei max. 70 %
Dividendenbesteuerung zu max. 70 %	Dividendenbesteuerung zu max. 70 %
---	Transponierung ohne Prozent-Schwelle
Ermässigung Kapitalsteuer	Ermässigung Kapitalsteuer
Zinsbereinigte Gewinnsteuer	---

Die Botschaft des Bundesrates zur SV 17 ist noch bis Mitte Dezember 2017 in der Vernehmlassung. Gespannt warten die Behörden auf die Ergebnisse, denn bereits im Frühjahr 2018 sollten die eidgenössischen Räte über die definitiven Gesetzesvorlagen beraten. Die Zeit drängt. Die Eile ist begründet, da die EU und andere Staaten schon länger auf die Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (namentlich Holding-, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften) warten. Ob dieser Fahrplan eingehalten werden kann und die Gewinner der Abstimmung zur USR III mit der erneuten Vorlage einverstanden sind, erfahren wir im nächsten Frühjahr.

Wir werden nach Vorliegen der definitiven Gesetzesvorlage auf die einzelnen Bestimmungen der „SV 17“ eingehen. Es bleibt noch genügend Zeit bis zur **mutmasslichen Umsetzung im Jahr 2020**.

Vorerst interessiert einzig die **Möglichkeit des vorzeitigen Ausstiegs** aus dem privilegierten Steuerstatus, sei es, weil das Privileg nutzlos geworden ist oder, weil ein ausländisches Finanzamt Restriktionen auferlegt hat. Beim vorzeitigen «Ausstieg» bestünde die Möglichkeit, stille Reserven aufzudecken und diese in den folgenden 10 Jahren steuerwirksam abzuschreiben (**sogeannter Step up**). Wir empfehlen jedoch – besondere Konstellationen vorbehalten – den privilegierten Steuerstatus so lange als möglich zu nutzen und

den Ausstieg mittels «Step up» vor Inkrafttreten der SV 17 nochmals zu prüfen.

## Vereinfachtes Abrechnungsverfahren / Anpassung

Unter dem steuerlichen Radar und unter Federführung des Seco wurde das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) revidiert und gleich per 1.1.2018 in Kraft gesetzt.

Seit Einführung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA, seit 2006) konnten minimale Löhne unter gewissen Bedingungen im vereinfachten Abrechnungsverfahren mit Steuern und Sozialversicherungen abgerechnet werden. Es genügte mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Abgabenlast betrug lediglich 5 % Quellensteuer plus Sozialversicherungsbeiträge. Das bestehende Gesetz wurde einer Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren missbräuchlich bzw. zweckentfremdet angewendet wurde.

Ab 1.1.2018 wird das revidierte BGSA in Kraft gesetzt. Weiterhin darf das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur angewendet werden, wenn

- der einzelne Lohn des Arbeitnehmers unter CHF 21'150 liegt
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes CHF 56'400 nicht übersteigt und

- die Abrechnungs- und Zahlungspflichten eingehalten werden

Nach Art. 2 des BGSA (Geltungsbereich) wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren ab 2018 stark eingeschränkt. Das Abrechnungsverfahren ist neu ausgeschlossen für

- Kapitalgesellschaften (inkl. Vereine, laut Botschaft zum BGSA) und Genossenschaften
- Für die Mitarbeit von Ehegatten oder Kindern im eigenen Betrieb (ohne Personengesellschaften)

Damit wird der Anwendungsbereich wesentlich eingeschränkt. Auch Verwaltungsrats- oder Geschäftsführerhonorare müssen ab 2018 ordentlich mit Steuern (ev. Quellensteuern) und Sozialversicherungsbeiträgen abgerechnet werden.

## Begrenzung Fahrkostenabzug / Geschäftsauto

Im letzten Jahr haben wir auf die Neuerungen bei Nutzung eines Geschäftsautos aufmerksam gemacht (Kreuz Bst. F im Lohnausweis). Der geldwerte Vorteil für die Überlassung eines Geschäftsautos für Zwecke des Arbeitsweges wird seit 2016 beim steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

Gegen diese «Steuerpraxis» hat **Ständerat Ettl** eine Motion eingereicht, welche von den eidgenössischen Räten auch tatsächlich angenommen wurde. Die Motion wurde

zwischenzeitlich stark modifiziert. Eine Änderung oder Verbesserung gegenüber der aktuellen Steuerpraxis ist möglich. In Diskussion ist zurzeit eine Erhöhung des Privatanteils (bis heute 9,6 %). Im Gegenzug würde der Arbeitsweg als steuerlich abgegolten qualifiziert und damit würde sich die bisherige Aufrechnungspraxis erübrigen. Eine **mögliche Praxisänderung** wäre auf alle noch offenen Steueranverlagungen anwendbar.

### Internationaler Informationsaustausch – weiteres Puzzleteil

Sowohl über den automatischen Informationsaustausch von Finanzdaten (AIA) als auch über den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide und Steuer-

rulings (SIA) haben wir im letzten Jahr berichtet. Im Weiteren gewährt die Schweiz auf Ersuchen eines ausländischen Staates Amtshilfe. Bei FATCA handelt es sich um eine unilaterale US-Regelung, die weltweit gilt und bereits seit 2014 in Kraft ist: Mit FATCA gelangen die US-Steuerbehörden an Informationen von US-Konten in aller Welt.

Ein weiteres Puzzleteil tritt nun mit Wirkung ab 2018 in Kraft. Multinationale Konzerne in der Schweiz (wie auch im Ausland) sind ab 2018 verpflichtet, länderbezogene Berichte über Verrechnungspreise, Betriebsstätten usw. zu erstellen. Die Berichte (Country-by-Country-Report, CbCR) werden unter den zusammengekommenen Ländern ausgetauscht und sollen mehr Transparenz bringen

bzw. namentlich die Steuerverkürzung mit Gewinnverlagerungen unterbinden.

### Verschiedene Gesetzesvorlagen Bund und Kantone

Nachdem die USR III gestoppt wurde, ist momentan in den Mühlen des Steuerrechts weniger los als auch schon. Beim Bund und in den Kantonen sind einige Gesetzesvorlagen in Bearbeitung, bei denen Steuerpflichtige nur vereinzelt und punktuell betroffen sind.

Die nachfolgende Übersicht über hängige Gesetzesvorlagen kann Ihnen unter Umständen einen Hinweis auf zukünftige Änderungen geben, die sie betreffen:

Behörde, Gesetz	Vorhaben	Geplante Änderungen	Ab
Bund, Kantone: Einkommen-, Gewinnsteuer	Anpassungen Strafbestimmungen im Steuerrecht	Anpassungen von Strafbestimmungen im Steuerrecht und von Verjährungsfristen	2017, 2018
Bund, Kantone: Einkommen-, Gewinnsteuer	Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken	Neu wird eine Freigrenze von CHF 20'000 eingeführt für alle juristischen Personen deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich ideellen Zwecken gewidmet ist	2018, 2019
Bund, Kantone: Einkommen-, Gewinnsteuer	Umsetzung steuerlicher Massnahmen aus dem Energiegesetz	Neu Abzugsfähigkeit von Rückbaukosten für den Ersatzbau	2020
Bund: Verrechnungssteuer	Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer-Rückforderung	Wer versehentlich die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vergessen hat, soll keine Verwirkungsfolgen mehr tragen müssen	offen
Bund: Abgabe für Unternehmen gemäss Radio- und Fernsehverordnung	Neue Abgabe auf dem mehrwertsteuerlichen Bruttoumsatz	Neue Abgabe auf dem mehrwertsteuerlichen Bruttoumsatz	offen
Kanton St. Gallen, Baugesetz	Abgabe auf Mehrwert nach Umzonungen	Der Mehrwert bei staatlichen Planungsmassnahmen (Umzonungen) wird mit 20 % belastet	2017

**Für Auskünfte stehen wir zur Verfügung!**

# Teilrevision Mehrwertsteuergesetz 2018

## Martin Grüninger

Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Dipl. Betriebsökonom FH  
zugelassener Revisionsexperte



## Susanne Rüesch

Dipl. Treuhandexpertin



### Gesetzesänderung bei der Schweizer Steuerpflicht / Faktische Abschaffung der Umsatzgrenze / Diverse Neuerungen / Änderung Steuersätze

Bedingt durch die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) rechnet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit rund 40'000 neuen, insbesondere ausländischen Steuerpflichtigen.

Das revidierte MWSTG soll gemäss Ausführungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) insbesondere die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten beseitigen und enthält darüber hinaus weitere zahlreiche Anpassungen.



## Ausgangslage

Für die MWST-Pflicht stellt das Schweizer Recht bisher nur auf Umsätze aus Inlandleistungen ab (auch bei ausländischen Unternehmen). In den Nachbarländern werden ausländische Unternehmen jedoch bereits ab dem ersten Euro MWST-pflichtig. Diese Wettbewerbsverzerrung wollte der Schweizer Gesetzgeber über die Bezugsteuer (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger / Reverse Charge Verfahren) lösen. Praktisch liess sich dies aber nicht durchsetzen. Stattdessen ist ab 1. Januar 2018 für die (Befreiung von der) MWST-Pflicht in der Schweiz neu der weltweite Umsatz massgebend.

## Beginn der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland

### Grundsatz:

Die Steuerpflicht beginnt für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland mit der **Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit**. Die Steuerpflicht hängt also davon ab, ob im Sinne des Gesetzes ein Unternehmen betrieben wird, nicht aber davon, ob damit bereits Umsätze erzielt werden.

### Subjektive Steuerbefreiung:

Dem neuen Gesetzeswortlaut nach, ist neu von der MWST-Pflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die **nicht** von der MWST ausgenommen

(≠ befreit) sind. Ob eine Leistung von der MWST ausgenommen ist, wird dabei nach Schweizer Recht beurteilt (Art. 21 MWSTG).

### Verzicht auf die Befreiung der Steuerpflicht:

Wer ein Unternehmen betreibt und aufgrund des Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht auf diese Befreiung zu verzichten und sich freiwillig registrieren zu lassen.

## Ende der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland

Die Steuerpflicht endet für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit oder bei Vermögensliquidation mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens. Das Ende der Steuerpflicht kann auch durch Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht eintreten, wenn die Umsatzgrenze unterschritten wird und die steuerpflichtige Person **nicht** auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet.

## Beginn der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland

### Grundsatz:

Für Unternehmen mit Sitz im Ausland beginnt die Steuerpflicht mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.

Die Registrierung erfolgt nicht rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres (= Steuerperiode), sondern unterjährig auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für den Zeitpunkt der Leistungserbringung wird in erster Linie auf das Rechnungsdatum abgestellt. Soll die Eintragung bereits vorher erfolgen, kann der Zeitpunkt der Leistungserbringung mit geeigneten Beweismitteln wie Verträgen nachgewiesen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Eintragung steht den ausländischen Unternehmen das sogenannte Vergütungsverfahren für die Rückforderung von Vorsteuern offen (Antrag auf Vergütung der MWST nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

### Subjektive Steuerbefreiung:

Dem neuen Gesetzeswortlaut nach, ist neu von der MWST-Pflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die **nicht** von der MWST ausgenommen (≠ befreit) sind. Ob eine Leistung von der MWST ausgenommen ist, wird dabei nach Schweizer Recht beurteilt (Art. 21 MWSTG).

Somit ist ab 1. Januar 2018 **grundsätzlich** jedes ausländische Unternehmen steuerpflichtig, **das im Inland Leistungen erbringt (bereits ab CHF 1.00!)** – sofern es nicht nachweist, dass es weltweit weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielt.

Für die Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens, das in der Schweiz Lieferungen ausführt oder Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Endverbraucher erbringt, ist nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz, sondern der weltweite Umsatz massgebend. Erzielt somit ein ausländisches Unternehmen mit solchen Leistungen in der Schweiz zwar weniger als CHF 100'000 aber weltweit mindestens CHF 100'000 Umsatz, wird es neu ab dem ersten Franken Umsatz (Inlandumsatz) in der Schweiz MWST-pflichtig.

Somit gilt:

- Ausländische Unternehmen **dürfen** sich nur ins MWST-Register eintragen lassen, wenn sie Leistungen im Inland erbringen.
- Ausländische Unternehmen **müssen** sich generell in der Schweiz als steuerpflichtige Person registrieren, wenn sie erstmals Inlandleistungen erbringen (bereits ab CHF 1.00!) und weltweit einen Jahresumsatz von mind. CHF 100'000 aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen.

Die Schweiz passt somit die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen an, in dem sie faktisch die Umsatzgrenze per 1. Januar 2018 abschafft.

Vereinfacht gesagt sind ausländische Unternehmen, deren Jahresumsatz sich auf einen sechsstelligen Fran-

kenbetrag beläuft, künftig nur noch von der MWST befreit, wenn sie im Inland keine oder lediglich ausgenommene Leistungen erbringen.

#### Weitere

##### **Steuerbefreiungstatbestände:**

Ausländische Unternehmen, die **ausschliesslich** in der Schweiz der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen, der Bezugsteuer unterliegende Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland oder von der Steuer befreite Leistungen erbringen, sind von der MWST-Registrierungspflicht in der Schweiz befreit – unabhängig von der Umsatzgrenze.

##### **Verzicht auf die Befreiung der Steuerpflicht:**

Ein ausländisches Unternehmen, das Leistungen im Inland erbringt und aufgrund des Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht auf diese Befreiung zu verzichten und sich freiwillig registrieren zu lassen.

Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne Geschäftstätigkeit im Inland (keine Leistungserbringung im Inland) werden nicht steuerpflichtig und können auch nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten.

Dieser Sachverhalt ist insbesondere für die Umgehung der Vergütung der Schweizer MWST an Abnehmer mit Wohn- und Geschäftssitz im Ausland relevant.

#### **Steuerstellvertretung /**

##### **Fiskalvertretung:**

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen solche Unternehmen bei der (obligatorischen oder freiwilligen) Eintragung ins MWST-Register der ESTV gegenüber eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

#### **Ende der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Für Unternehmen mit Sitz im Ausland endet die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird. Das Ende der Steuerpflicht kann auch durch Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht eintreten, wenn die Umsatzgrenze unterschritten wird und die steuerpflichtige Person nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet. Die ausländischen Unternehmen müssen sich spätestens mit der Finalisierung der letzten Steuerperiode abmelden, in der sie noch Leistungen im Inland erbracht haben.

Meldet sich die steuerpflichtige Person nicht ab und stellt sich heraus, dass in der folgenden Steuerperiode keine Leistungen mehr im

Inland erbracht wurden, so erfolgt eine Löschung rückwirkend auf das Ende des Kalenderjahres, in dem letztmals Leistungen erbracht wurden. Gegenüber ausländischen Unternehmen, die mangels Gegenrecht das Vergütungsverfahren nicht anwenden können, führt dies zur Rückforderung zwischenzeitlich geltend gemachter Vorsteuern.

## Weitere wichtige Neuerungen/Änderungen im Überblick

- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist nur noch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 massgebend.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.
- Bei ausgenommenen Umsätzen im Bereich der Erziehung und Bildung sind neu auch die in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen von der Steuer ausgenommen.
- Die Option (= freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen) ist auch möglich durch die Deklaration im Abrechnungsformular – der Steuerausweis auf der Rechnung ist keine Voraussetzung mehr. Sollte es also aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, die Option des ausgenommenen

Umsatzes mittels offenem Ausweis der MWST dem Leistungsempfänger anzuzeigen, kann trotzdem die Option mittels korrekter Deklaration in den MWST-Abrechnungen ausgelöst werden.

- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher wird der Steuersatz von 8% auf 2,5% gesenkt.
- Definition der eng verbundenen Personen:
  - Inhaber von mindestens **20 Prozent** des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen. Bis 31.12.2017 beträgt die Grenze **10 Prozent** – dies entsprach den Schwellenwerten gemäss Artikel 69 des DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer).
  - Stiftungen und Vereine, zu denen eine besondere enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Definition wurde vollständig neu im Gesetz aufgenommen – es besteht daher ein erhebliches Risiko, dass vergünstigte Leistungen von und an diese Stiftungen/Vereine neu zu Marktpreisen der MWST unterliegen.
- Die Bezugsteuer ist nur noch geschuldet auf der Lieferung von

unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind (z.B. Reinigungs-, Maler- oder Gipsarbeiten an Gebäuden). Bei der Lieferung von beweglichen Gegenständen ist in der Regel keine Bezugsteuer mehr geschuldet (vorbehältlich der Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert).

- Bisher nicht steuerpflichtige Personen, die im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000 der Bezugsteuer unterliegende Leistungen beziehen, werden auf JEDEN FALL bezugsteuerpflichtig. Die Pflicht der ESTV, solche Personen vorgängig über die Bezugsteuerpflicht zu informieren, entfällt.
- Wiedereinführung der Margenbesteuerung im Bereich der Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammelstücken.
- Der Abzug fiktiver Vorsteuern ist ab 1.1.2018 auch in folgenden Fällen zulässig:
  - Beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die exportiert werden.
  - Beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden.
- Ab 1. Januar 2019 wird in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wer für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer

befreite Kleinsendungen (d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5) vom Ausland in die Schweiz sendet.

## Steuersatzänderungen per 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 wurden beide Vorlagen zur Altersvorsorge abgelehnt. Die Schweizer Bürger waren sowohl mit der Vorlage zur Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST, wie auch mit der Reform der Altersvorsorge 2020 nicht einverstanden. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass per neuem Kalenderjahr die MWST-Sätze reduziert werden.

### Es gelten folgende MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018:

- Normalsatz bisher 8% neu 7.7%
- Sondersatz bisher 3.8% neu 3.7%
- Reduzierter Satz bleibt bei 2.5%

Ebenfalls hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die Verordnung über die **Höhe der Saldosteuersätze** nach Branchen und Tätigkeiten (SSS-Verordnung) **angepasst**. Mit der neuen Verordnung reduzieren sich die Saldosteuersätze (SSS) ab dem 1. Januar 2018.

Bisherige Sätze in %	Sätze ab 2018 in %
0.1	0.1
0.6	0.6
1.3	1.2
2.1	2.0
2.9	2.8
3.7	3.5
4.4	4.3
5.2	5.1
6.1	5.9
6.7	6.5

Infolge der Steuersatzreduktion werden zudem die Art. 37 Abs. 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst. Die Limiten für die Anwendung der Saldosteuer-satzmethode betragen:

#### Umsatzlimite

neu CHF 5'005'000  
bisher CHF 5'020'000

#### Steuerlimite

neu CHF 103'000  
bisher CHF 109'000

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat auf ihrer Website die MWST-Info 19 «Steuersatzänderung per 1. Januar 2018» publiziert. Es ist zu beachten, dass ab dem 4. Quartal 2017 und ab dem 2. Semester 2017 (SSS) neue Abrechnungsformulare zur Anwendung gelangen. Diese Dokumente sind ebenfalls auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgeschaltet.

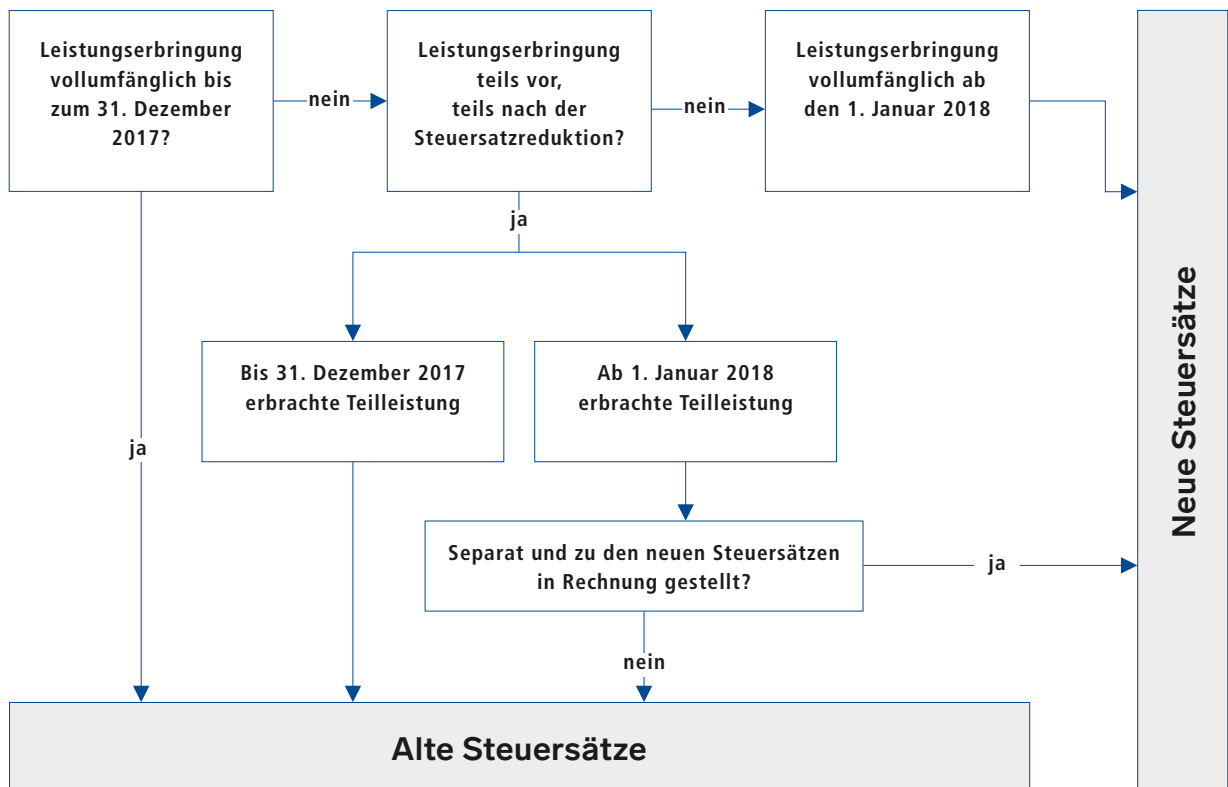
Es ist unbedingt darauf zu achten, auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die MWST mit den neuen Steuersätzen

auszuweisen. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen. Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer von den bisherigen auf die neuen Steuersätze kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte MWST kein Steuerausfall entstanden ist.

Grundsätzlich massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

## Wann gelten die bisherigen, wann die neuen Steuersätze?



Quelle: MWST-Info 19

Weitere detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen, Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats im Baugewerbe, Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen oder periodischen Leistung, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden sowie Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistungen sind in der MWST-Info 19 zu finden.

# Zoll: Importbelege nur noch elektronisch Was gilt ab 1. März 2018

## Patrick Blättler

Partner  
lic. oec. HSG  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugelassener Revisionsexperte



Die Eidg. Zollverwaltung (EZV) löst die bisherigen gelben Importbelege ab 1. März 2018 durch die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Import ab.

Alle Firmen, die Waren aus dem Ausland beziehen, sind von dieser Umstellung betroffen. Firmen, die mit der Mehrwertsteuer abrechnen und Leistungen aus dem Ausland beziehen, müssen ab 1. März 2018 die neuen Vorschriften für den Vorsteuerabzug beachten. Fehler in diesem Bereich können rasch ins Geld gehen!

## Ausgangslage

Bisher erhielt der Importeur beim Warenimport die Belege Veranlagungsverfügung, Rückerstattungsbeleg und als ZAZ-Konto-Inhaber das Bordereau in Papierform. Diese Dokumente ersetzt die Eidg. Zollverwaltung durch die elektronische Lösung eVV im Verzollungssystem e-dec Import. Neu müssen die Veranlagungsverfügungen und Bordereaus elektronisch bezogen und beim Importeur während zehn Jahren elektronisch archiviert werden. **Nur die elektronische xml-Datei ist für die MWST inskünftig noch gültig.** Die Dokumente können zur Visualisierung und für Buchhaltungszwecke weiterhin auf Papier ausgedruckt werden.

## Importeure mit eigenem ZAZ-Konto

Importeure mit eigenem ZAZ-Konto können die Belege mit einem sogenannten Web-GUI (Zugang für Bezug der elektronischen Dokumente) auf dem Server der Eidg. Zollverwaltung abholen. Das Web-GUI ist für Firmen geeignet, die kein eigenes System (spezielle Software) für die Abholung zur Verfügung haben und wird gratis zur Verfügung gestellt.

Ein Vorteil einer eigenen speziellen Software wäre, dass die Belege automatisch gesetzeskonform archiviert werden und das spätere Suchen einzelner Belege schneller als bei der Einzel-Archivierung mit dem Web-GUI möglich ist.

## Importeure ohne eigenes ZAZ-Konto - prüfen Sie die Errichtung eines eigenen ZAZ-Kontos

Ohne ZAZ-Konto stellen Ihnen die Spediteure spätestens ab dem 1. März 2018 die Belege in elektronischer Form (eVV) zu. Dabei sind folgende Varianten möglich:

- Der Spediteur sendet dem Importeur die Dateien per E-Mail.
- Der Importeur muss die Dateien selbst auf dem Server des Speditors beziehen.
- Der Spediteur sendet dem Importeur die Sendungsnummer der Eidg. Zollverwaltung sowie einen Zugangscode zu. Mit diesen Angaben muss der Importeur die Dateien selbst auf dem Server der Eidg. Zollverwaltung abholen.

Das Verfahren bestimmt der jeweilige Spediteur. Der Importeur kann darauf keinen Einfluss nehmen. Nach dem Eingang müssen die Belege vom Importeur manuell gespeichert und während zehn Jahren sicher und gut auffindbar archiviert werden. Das ganze Prozedere kann recht aufwändig sein, vor allem das Abholen mit Zugangscode sowie das Archivieren.

Probleme mit den gemischten Belegen und den verschiedenen Zustellsystemen sind vorprogrammiert. Bei allen drei Varianten müssen die Kontrolle der Belege und die gesetzeskonforme Archivierung der eVV sichergestellt sein. Als Alternative bietet sich die Eröffnung eines eigenen ZAZ-Kontos an. Sie ersparen sich damit u.a. die Vorlageprovisionen an den Spediteur und müssten die Mehrwertsteuer erst nach 60 Tagen bezahlen.

## Eine rechtzeitige Umstellung lohnt sich

Das Obligatorium tritt am 1. März 2018 in Kraft. Ein idealer Umstellungstermin wäre unseres Erachtens der 1. Januar 2018. Dies ermöglicht eine saubere, kalendarische Trennung (z.B. alle Belege bis Ende 2017 in Papierform, alle Belege ab 2018 elektronisch). Das erleichtert auch die Arbeit für einen Revisor. Die Neuerung ist unumgänglich. Rechtzeitiges Handeln vereinfacht Ihre Abläufe. Wir empfehlen vorgängig, mit Ihrem Spediteur Kontakt aufzunehmen.

### Checkliste

1. Haben Sie Importe und Importbelege?

**Wenn «Ja»**

2. Haben Sie ein eigenes ZAZ-Konto?

**Wenn «Ja»**

- a. Sie müssen auf eVV umstellen
- b. Sich dazu in der Zollkundenverwaltung (ZKV) registrieren
- c. Die Belege mit einer eigenen Software oder mit Web-GUI abholen
- d. Bei der Web-GUI-Lösung muss die Archivierung sichergestellt sein.

**Wenn «Nein»**

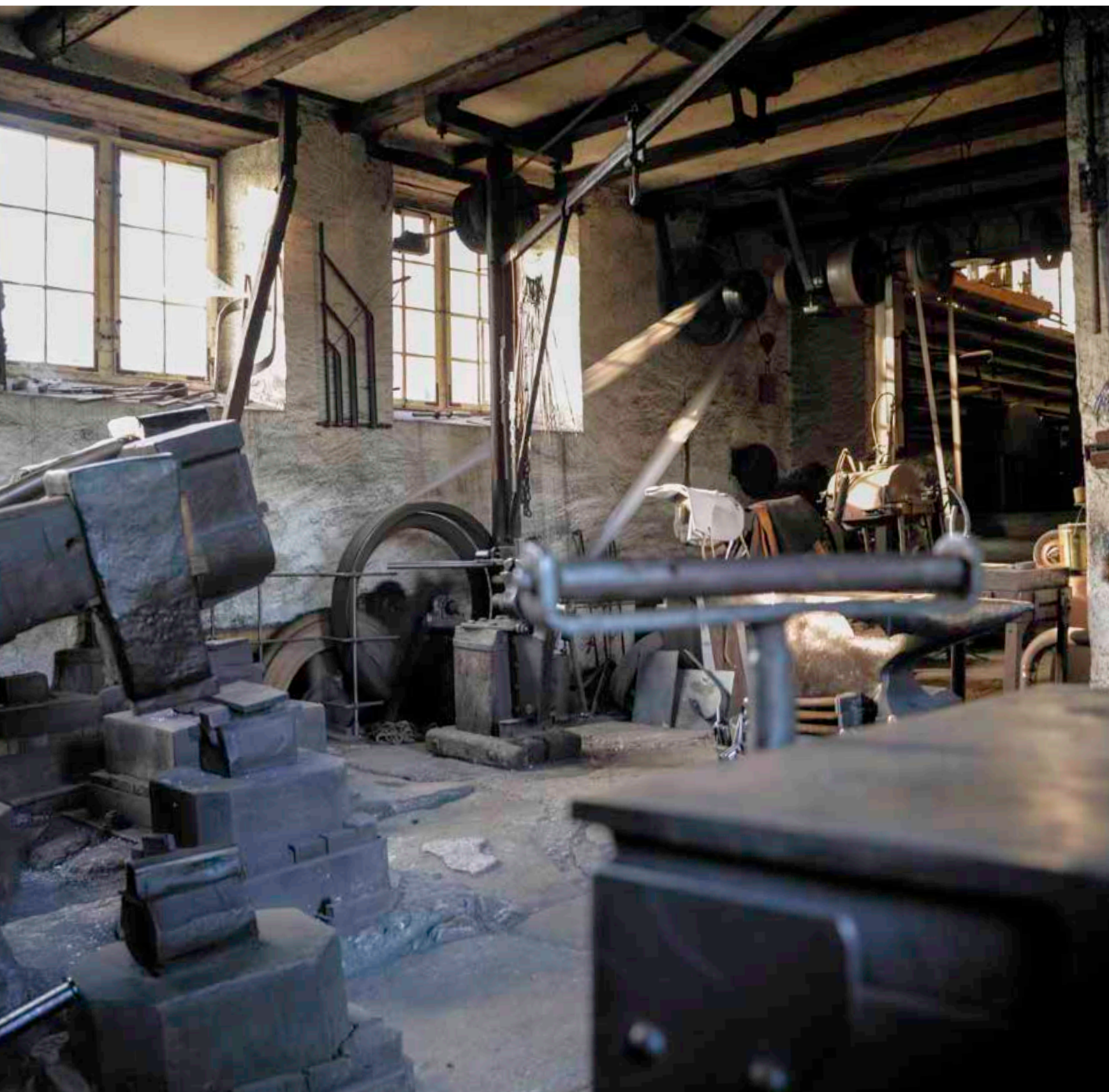
- a. Sie erhalten inskünftig vom Spediteur elektronische Belege (per E-Mail, Abholung auf dem Server des Spediteurs oder Abholung auf dem Zoll-Server mit Zugangscode)
- b. Die Archivierung muss sichergestellt sein
- c. Alternative: empfiehlt sich ein eigenes ZAZ-Konto?

### Weitere fundierte Informationen zum Thema

- [www.transsoft.ch](http://www.transsoft.ch) Informationen zu den Neuerungen, zu den Möglichkeiten für den Importeur, Softwarelösungen sowie einen Info-Film
- [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) Aktuell > Fachmeldungen > 11.05.2017
- [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) Zollanmeldung > Anmeldung Firmen > e-dec Import > Elektronische Dokumente
- [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) Zollanmeldung > Anmeldung Firmen > Zollkundenverwaltung – UID
- [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) Information Firmen > Waren anmelden > Zollkonto ZAZ







# ks datawerk ag – Die digitale Zukunft beginnt heute

## Dr. Pepe Sonderegger

Partner  
Dr. oec. HSG  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugelassener Revisionsexperte



## Start-up mit langjährigem Knowhow

v.l. Simone Thoma, Kevin Lüchinger, Daniel Frei, Daria Riedener

**Erst im Mai 2017 gegründet; jetzt freuen sich die Mitarbeitenden der ks datawerk ag darauf, die Kunden als neuer Abacus Vertriebs- und Lösungspartner kompetent betreuen zu dürfen.**

### **Entstehungsgeschichte**

Zusammen mit langjährigen Abacus-Experten hat die ks treuhandexperten ag im Frühsommer 2017 das Fundament der ks datawerk ag gelegt. Mit Daniel Frei, dem ehemaligen Eigentümer der Fredell GmbH und Miteigentümer der ks datawerk ag, ist es gelungen, einen Spezialisten mit langjähriger Abacuserfahrung für den Aufbau der neuen Gesellschaft an Bord zu nehmen. Mit Daria Riedener und Kevin Lüchinger stehen zudem ausgewiesene Fachkräfte für Abacus zur Verfügung. Damit können bestehende und neue Kunden von Beginn weg optimal betreut werden.

### **Abacus**

Abacus ist der führende Anbieter für Buchhaltungssoftware in der Schweiz. Über 40'000 Schweizer Unternehmen nutzen die Vorteile des Branchenleaders. Als Abacus Vertriebs- und Lösungspartner steht die ks datawerk ag den Kunden als kompetenter Partner für die Konzeption, Einführung, Schulung und Begleitung im Tagesgeschäft zur Verfügung.

### **Konzeption, Einführung, Tagesgeschäft**

Gerne begleitet die ks datawerk ag die Kunden in der Konzeption, Einführung und Testphase einer Abacus-Applikation. Im Tagesgeschäft steht die ks datawerk ag jederzeit als Ansprechperson für die Kunden zur Verfügung. Kundenorientierung und Servicequalität werden als Selbstverständlichkeit betrachtet.

### **Projektleitung**

Die Analyse und Einführung einer neuen Software erfordert ein geplantes Vorgehen. Mit der langjährigen Erfahrung der Mitarbeitenden steht die ks datawerk ag als kompetenter Partner zur Seite und begleitet den Kunden durch diese Prozesse. Klare Zuordnung der Projektverantwortung und die persönliche Beratung gewährleisten eine effiziente Betreuung.

### **Einführung und Schulung**

Die nach den Anforderungen des Kunden erarbeitete Lösung wird termingerecht und effizient umgesetzt.

Auch nach der erfolgreichen Einführung unterstützt die ks datawerk ag die Kunden kompetent. Einführungs- oder kundenindividuelle Schulungen bietet die ks datawerk ag in Absprache mit dem Kunden gerne an.

### **Kompetente Partner**

Ein optimaler Einsatz der Werkzeuge garantiert die Zukunft. Als Abacus Vertriebspartner ist die ks datawerk ag daher bestrebt, den Kunden rund ums Abacus professionell zu unterstützen und die Geschäftsprozesse digital zu gestalten. Dazu bietet Abacus verschiedenste geeignete Produkte. Zusätzlich arbeitet die ks datawerk ag eng mit Netzwerkpartnern im Bereich der mobilen Datenerfassung zusammen.



**ks.  
data  
werk**

**ks datawerk ag**

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel. 071 757 88 00

[www.ksdatawerk.ch](http://www.ksdatawerk.ch)

[info@ksdatawerk.ch](mailto:info@ksdatawerk.ch)

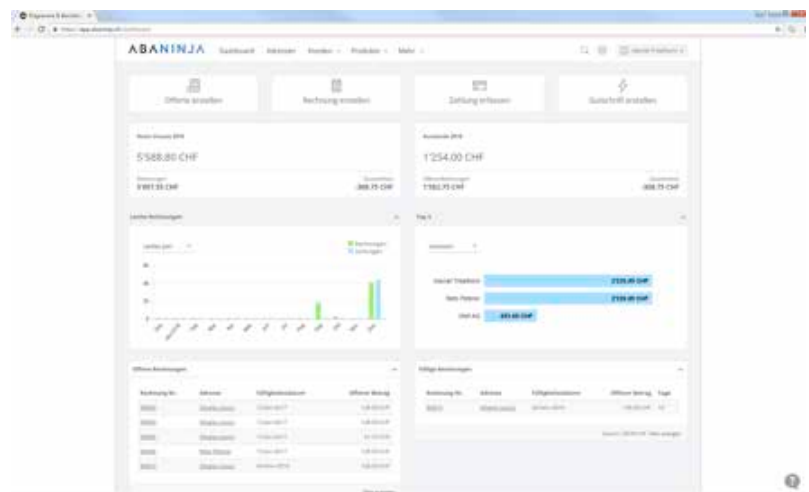
ks.info 2018

# AbaNinja – Die Digitalisierung des Büros schreitet voran

Daniel Frei

Partner

Dipl. Ing. HTL / Wirtschaftsingenieur STV



## AbaNinja: Das digitale Büro der Zukunft

### braucht keine physischen Ordner mehr

Dank AbaNinja benötigen Kunden weniger Zeit für Administratives und können sich deshalb mehr auf das Geschäft konzentrieren. Dank der neuen Cloud-Lösung können mehrwertsteuerkonforme Rechnungen direkt erstellt und versendet werden. Auch sind Mahnungen und Offerten digital umgesetzt.

Der Kunde kann die elektronische Rechnung bequem online, per IBAN im E-Banking oder auf die konventionelle Art bezahlen. AbaNinja bietet somit für jeden Geschmack und jede Eigenheit eine integrierte Lösung und ist deshalb insbesondere bei Kleinunternehmen eine valable Alternative.

### Funktionen

#### Die Funktionen von AbaNinja umfassen:

- Rechnungen, Mahnungen und Gutschriften mit wenigen Klicks erstellen und versenden
- Offerten einfach erstellen, in Rechnungen umwandeln und fakturieren
- Rechnungen aus Fremdsystemen in Word, Excel oder PDF hochladen und verschicken
- Integrierte Kunden- und Produktverwaltung vereinfachen die Rechnungsstellung

- Wiederkehrende Rechnungen und Mahnungen automatisiert verschicken
- Möglichkeit für Online-Kundenzahlungen mit Kreditkarte, PayPal oder Bitcoin zu bezahlen
- Automatisierter Abgleich von gestellten Rechnungen und Kundenzahlungen mit Raiffeisen E-Banking
- Automatisches Einlesen von Lieferantenrechnungen inkl. Zahlungsinformationen
- Direkte Übernahme von importierten Lieferantenrechnungen als Zahlungen im Raiffeisen E-Banking
- Datenaustausch mit allen anderen Banken
- Dashboard mit Finanzinformationen wie Umsätze, offene und fällige Rechnungen sowie Zahlungseingänge in Echtzeit
- Sprachen: deutsch, französisch, italienisch und englisch
- Automatisierte Zusammenarbeit mit uns als Treuhänder, da Abacus-Daten bequem automatisch übermittelt werden.

#### Vorteile der Lösung

Durch die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten wird das digitale Büro umgesetzt und viele manuelle Prozesse ersetzt. Deshalb können die Arbeiten effizienter umgesetzt werden und man hat dadurch mehr

Zeit fürs Kerngeschäft. Dank der Cloud- und Online-Lösung entstehen Einsparungen bei Papier-, Druck-, Verpackungs- und Portokosten. Ebenfalls können die Finanzdaten immer und überall live verfügbar gemacht werden.

#### Bereits viele Anwender

Obwohl die Online-Software erst seit einigen Monaten angeboten wird, erfreut sie sich grosser Beliebtheit. Wir konnten einige Kunden bereits von der Online-Lösung überzeugen, da diese benutzerfreundlich und kostengünstig ist. Überzeugen auch Sie sich von den neuen Möglichkeiten.

**ABANINJA**  
by Abacus

**ks.  
data  
werk**

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel. 071 757 88 00

[www.ksdatawerk.ch](http://www.ksdatawerk.ch)

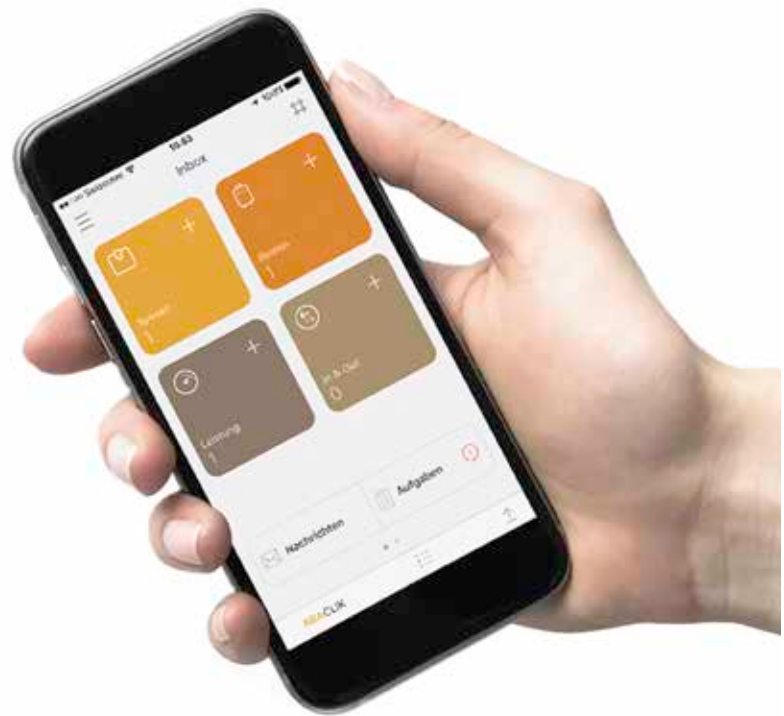
[info@ksdatawerk.ch](mailto:info@ksdatawerk.ch)

ks.info 2018

# AbaCliK – Die Business-App für Spesen, Arbeitszeit, ESS und mehr

**Daria Riedener**

Dipl. Betriebsökonomin FH



Die Business-App AbaCliK ermöglicht es, jederzeit und überall Leistungen und Informationen aller Art zu sammeln, Projekten oder Kunden zuzuordnen und per Fingertipp mit der Abacus Business Software zu synchronisieren.

Neben Zeit- und Kostenersparnissen trägt der Einsatz von AbaCliK auch dazu bei, dass gesetzliche Richtlinien wie zum Beispiel die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung eingehalten werden. AbaCliK kann kostenlos für iOS und Android in den App Stores heruntergeladen und ohne Registrierung und Internetzugang verwendet werden.

### AbaCliK im Überblick

- Spesen
- Leistungen
- Arbeitszeit
- Employee-Self-Service (ESS)
- Visumsprozesse
- Reisekosten

### Spesenerfassung ohne Zettelwirtschaft

Ganz einfach - Spesenbelege fotografieren und mit Angaben wie Spesenart, Projekt, Zahlungsart oder Kommentar ergänzen und in die ERP-Software synchronisieren. Belege werden durch die Software digital signiert und müssen nicht mehr aufbewahrt werden.

### Schneller verrechnen dank mobiler Leistungserfassung

Geleistete Arbeitsstunden, gefahrene Kilometer und weitere Arbeiten können mobil auf Projekte oder Kunden erfasst werden.

### In & Out: Einfache Arbeitszeiterfassung

Die durch das Schweizer Gesetz geforderte Aufzeichnung der Arbeitszeit lässt sich in AbaCliK manuell oder automatisch mittels RFID-, Barcode, oder GPS-Technologie erfassen.

### ESS: Personalmanagement der Zukunft

AbaCliK ermöglicht es den Mitarbeitenden Ferien, Krankheiten oder Kinderzulagen zu beantragen und zu melden, persönliche Angaben wie Adresse, Zivilstand selber zu ändern und zu synchronisieren. Dem Arbeitgeber bietet die App die Möglichkeit, Lohnabrechnungen oder Lohnausweise direkt an die Mitarbeitenden zu senden.

### Mobile Visumsprozesse

Kreditorenrechnungen, Spesenanträge, Absenzen können mobil via AbaCliK visiert werden. Dadurch können Vorgesetzte oder zuständige Mitarbeiter von unterwegs aus visieren.

### Reisekosten erfassen und abrechnen

Pauschalen oder effektive Kosten können ausgewählt und zur Reise hinzugefügt werden. Im Anschluss wird die Reise vom Vorgesetzten geprüft und bewilligt.

### Vorteile von AbaCliK

Optimieren Sie durch die Einführung von AbaCliK Ihre Geschäftsprozesse, arbeiten Sie vollständig digital und werden Sie mobil.

- + Einsparung von administrativer Arbeit, Zeit und Kosten
- + Zettelwirtschaft, Papierverbrauch und Mehrfacherfassungen werden obsolet
- + Durchgehend digitale und schlankere Unternehmensprozesse
- + Ortsunabhängige und sofortige Bearbeitung von Geschäftsfällen
- + Einfache Bedienung und hohe Mitarbeiterzufriedenheit
- + Positive Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeitenden
- + Effizientes Controlling mit qualitativ hochwertigen und aktuellsten Daten
- + Daten in Echtzeit in der Abacus Business Software verfügbar
- + Branchenunabhängige Einsetzbarkeit
- + Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften

**ABACLICK**  
by Abacus

**ks.  
data  
werk**

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel. 071 757 88 00

[www.ksdatawerk.ch](http://www.ksdatawerk.ch)

[info@ksdatawerk.ch](mailto:info@ksdatawerk.ch)

ks.info 2018

# Bereit für den modernen Zahlungsverkehr

## Kevin Lüchinger

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis



Die neue QR-Rechnung ermöglicht einen sichereren, schnelleren digitalen Zahlungsverkehr. Wichtige Neuerung dafür:

**Der QR-Code auf dem Zahlteil der Rechnung.**

**Abacus unterstützt die Umstellung auf einen modernen Zahlungsverkehr.**

Offiziell heisst der Nachfolger der Einzahlungsscheine «Zahlteil QR-Rechnung». Dank integriertem QR-Code erleichtert die QR-Rechnung den digitalen Zahlungsverkehr. Die Abacus Business Software ist in der Lage den QR-Code zu lesen und zu schreiben. Sie verarbeitet automatisch die Zahlungsinformationen auf der QR-Rechnung.

Nach einer Übergangsphase von voraussichtlich zwei Jahren gehören die alten Einzahlungsscheine der Vergangenheit an. Sie werden ab Anfang 2019 durch die QR-Rechnung abgelöst.

rechnungen mit QR-Code.



## Die Vorteile des «Zahlteils QR-Rechnung»

### Für alle Zahlungsarten

Die QR-Rechnung gilt für alle online und offline Zahlungsarten bei den Schweizer Banken und der PostFinance. Mit dem neuen «Einzahlungsschein» wird es demnach weiterhin möglich sein, direkt am Post- oder Bankschalter einzuzahlen.

### Auslandzahlungen in Euro möglich

In der EU und im EWR ist die Angabe der IBAN obligatorisch. Die IBAN ist zwingender Bestandteil der QR-Rechnung, sie gilt deshalb auch für Auslandzahlungen. Die QR-Rechnung kann sowohl in Schweizer Franken als auch in Euro ausgestellt werden.

### Reduzierte Fehlerquote

Der QR-Code enthält alle wichtigen Zahlungsinformationen, auch diejenigen, die zuvor in der OCR-B Zeile enthalten waren. Handschriftliches Ausfüllen entfällt, dadurch erhöht sich die Lesbarkeit der Daten, die Fehlerquote wird reduziert.

### Mobil, schneller, sicherer

Lesegeräte und Smartphones sind in der Lage den QR-Code zu lesen. Mit nur einem Klick können sämtliche Zahlungsinformationen per Smartphone (Mobile Banking) oder Lesegerät (E-Banking) erfasst und an die Bank gesendet werden. Damit wird der Zahlungsverkehr schneller und sicherer.

### Einfach zuhause ausdrucken

Der QR-Code ist schwarz-weiss, was das Ausdrucken mit handelsüblichen Druckern erleichtert. Belegrohlinge braucht es nicht mehr. Nichts muss mehr manuell erfasst oder nachträglich ergänzt werden.

### Ohne Internetanschluss lesbar

Alle für die Zahlung notwendigen Informationen sind sowohl im Swiss QR-Code enthalten als auch auf dem Zahlteil aufgedruckt. Die Rechnung bleibt demnach auch ohne technische Hilfsmittel lesbar.

### Für TWINT und E-Rechnung

Die QR-Rechnung kann auch mit TWINT oder E-Rechnung verarbeitet werden, falls der Rechnungssteller dies anbietet.

### ISO 2022: Der Countdown läuft

Ab Januar 2018 wird es nicht mehr möglich sein, bei der PostFinance einen elektronischen Zahlungsauftrag (EZAG) oder ein Debit Direct einzureichen. PostFinance-Kunden müssen demnach bis Ende 2017 die ISO 2022 Migration abgeschlossen haben. Bei den Banken müssen die

neuen Meldungstypen nach ISO 2022 bis Mitte 2018 eingereicht werden.

### Abacus ist bereit für ISO 2022

Abacus hat von der Six Payment das Label ISO 2022 Ready erhalten.

Die von Abacus erstellten ISO 2022-Meldungen wurden erfolgreich sowohl auf dem Validierungsportal von SIX als auch auf der Testplattform mindestens zweier Schweizer Finanzinstitute getestet (Raiffeisen, UBS, Credit Suisse, PostFinance, Zürcher Kantonalbank, SIX).



**ks.  
data  
werk**

**ks datawerk ag**

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel. 071 757 88 00

[www.ksdatawerk.ch](http://www.ksdatawerk.ch)

[info@ksdatawerk.ch](mailto:info@ksdatawerk.ch)

ks.info 2018

# Digitale Datenerfassung bei Robert König AG

## Harry Heule

Inhaber databix ag  
Leiter Entwicklung



## Sven Rieser

Inhaber databix ag  
Verkauf und Marketing



## Effizienzsteigerung und Kostensenkung durch Digitalisierung in der Leistungsverrechnung

Die Robert König AG betreibt Recycling- und Inertstoffdeponien in Oberriet und Rüthi. Sie zeichnet sich durch sehr schlanke Strukturen aus. Aufgrund der grossen manuellen Datenverarbeitung bei der Robert König AG wurde eine Analyse der bestehenden Abläufe in der Datenerfassung vorgenommen.

Durch die zunehmende Digitalisierung wird für die Umsetzung von Projekten im Bereich der Datenerfassung sowie Dokumentenverarbeitung vermehrt die Zusammenarbeit zwischen Abacus Lösungs- und Vertriebspartnern notwendig. Die ks datawerk ag beauftragte deshalb zusammen mit dem Kunden die Firma databix ag mit Sitz in Widnau. Die databix ag hat sich im Bereich intelligente Datenerfassung spezialisiert.

Die ausgearbeitete Lösung wird der Gesellschaft bei den externen Kosten für Administration eine deutliche Senkung der Kosten geben, jedoch auch für die internen Abläufe eine erhebliche Vereinfachung darstellen.

### Ausgangslage

Der Kunde bringt der Robert König AG Baumaterial zu Deponierungszwecken (Inertstoffmaterial oder sauberer Aushub). Bei jeder Anlieferung wurde bis anhin der Deponie-Annahmeschein durch den Chauffeur (Kunden) händisch ausgefüllt. Auf diesem Annahmeschein mussten verschiedene Angaben wie Kunde, Lieferant, Baustelle und Fahrzeugnummer angegeben werden, sowie das angelieferte Material und dessen Menge deklariert werden (Selbst-

deklaration). Das Gewicht wurde vorab über eine eigens installierte Waage ausgelesen und mittels Wägeschein ausgedruckt. Dafür werden physische Belege gedruckt.

Die Belege wurden vom Betriebsleiter kontrolliert, gesammelt und periodisch zur Abrechnung an die Treuhandgesellschaft (ks treuhandexperten ag) geschickt. Die ks treuhandexperten ag übernimmt die monatliche Verrechnung der Deponie-Annahmescheine. Hierfür werden die Belege nach Kunden sortiert und manuell in das ERP-System Abacus übertragen. Für gewisse Positionen der Faktura mussten sogar manuell Zuschläge verbucht werden (VASA). Dieser Prozess war sehr zeitintensiv und durch die vielen manuellen Schritte auch sehr kontrollbedürftig.

## Ziel

Mittels Besprechungen mit dem Kunden konnte ein erhebliches Vereinfachungspotenzial erkannt werden. Oberstes und wichtigstes Ziel für den Kunden war, dass die operativen Prozesse in der Deponie (Ausfüllen des Annahmescheins, Kontrolle der Anlieferungen) trotz Einsatz von EDV einfach zu handhaben bleiben und keine zeitlichen Zusatzaufwendungen verursachen. Um dies zu gewährleisten wurde der Betriebsleiter Rolf Lüchinger und Peter Dietsche für die Ausarbeitung des Lösungsvorschlags miteinbezogen.

Unsere Analyse ergab, dass die höchste Optimierung bei der Robert König

AG erreicht werden kann, indem die Daten aus dem Annahmeschein bereits in der Deponie digital erfasst werden. Somit fällt das händische Ausfüllen des Formulars in der Deponie, sowie das manuelle Übertragen der handschriftlichen Daten ins Abacus bei der ks treuhandexperten ag weg. Die Einsparung, die sich daraus ergibt, ist immens und kann auf mehrere zehntausend Franken beziffert werden.

## Umsetzung

Für die digitale Datenerfassung in der Deponie wurde ein Touch Screen Monitor aufgestellt. Dieser ersetzt die jetzigen Deponie-Annahmescheine. Der Chauffeur erfasst die Daten nun direkt digital, indem er händisch auf dem Monitor zuerst den Kunden, dann den Lieferant und die Baustelle auswählt. Danach wählt er das angelieferte Material aus und gibt dessen Gewicht oder m<sup>3</sup> an. Mit dem Speichern der Daten wird gleichzeitig eine Kopie des Lieferscheins für den Chauffeur ausgedruckt. Für den Kunden ändert sich damit nur, dass er anstelle eines Formulars mit Kugelschreiber nun ein elektronisches Formular ausfüllen muss.

Im Tagesbetrieb stellt der Betriebsleiter oftmals Fehler in der Datenerfassung fest, welche durch ihn dann vor Übertragung an die Buchhaltungsstelle eliminiert werden. Deshalb war dem Betriebsleiter Rolf Lüchinger wichtig, dass er am Ende des Tages die Lieferungen kontrollieren und gegebenenfalls bei einer Falschdeklaration noch

anpassen kann. Die Lösung sieht nun vor, dass hierfür ein Programm auf seinem PC die erfassten Anlieferungen chronologisch mit Zeitangabe auflistet. Nach der Kontrolle dieser Daten können diese mittels Knopfdruck freigegeben werden. Die Daten werden direkt digital an die ks treuhandexperten ag zur Weiterverarbeitung übermittelt. Falls ein Datensatz korrigiert wurde, wird zusätzlich eine E-Mail mit korrigiertem Lieferschein an den Kunden geschickt. Früher waren diese Kontrollen auch beim Kunden sehr aufwendig und zeitintensiv.

Die digitalen Datensätze werden bei der ks treuhandexperten ag automatisch ins System übernommen und nach Kunde sortiert aufbereitet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge bei Inertstoffen werden den Materialien automatisch hinzugegerechnet und ausgewiesen. Der Verrechnungslauf kann nun direkt aus dem System ausgelöst werden.

## Fazit:

Dank der direkten digitalen Erfassung der Annahmescheine in der Deponie und der automatischen Übernahme ins Abacus konnte die Datenqualität erheblich gesteigert und die zeitlichen Aufwendungen für die Verrechnung massiv reduziert werden. Wir danken der Robert König AG und insbesondere Rolf Lüchinger und Peter Dietsche für die angenehme Zusammenarbeit.





## Facts and Figures:

- Anzahl Kunden: ca. 6'400
- Anzahl Lieferscheine: ca. 8'000 pro Jahr
- Anzahl Rechnungen pro Jahr: ca. 3'000
- Einsparungen pro Jahr: ca. CHF 20'000.- bis 30'000
- Investition für 2 Deponien: CHF 25'000.-

## Installationen:

### Deponie:

- Touch Screen Monitor (All-in-one PC)
- A4 Drucker
- Software der databix ag zur digitalen Erfassung der Annahmescheine
- Software der databix ag zur Kontrolle der Daten

### ks treuhandexperten ag:

- CockpitService Schnittstelle der databix ag

### Bilder:

- Deponie
- Annahmeschein
- Digitale Annahme



### databix ag

Nöllenstrasse 15a, 9443 Widnau

Tel: 071 850 03 38

www.databix.ch

info@databix.ch

Waage

Implenia Müller SG114327 Wildensteinstr. Rorschacherberg

Fräsmaterial (pro m3)	Asphaltaufruch deponiert
Betonabbruch unarmiert (pro m3)	Ziegel u. Bauschutt ohne Leichtstoffanteil (verschmutzt)
Betonabbruch armiert (pro m3)	Betonabbruch nicht verwertbar, deponiert
Aushubmaterial unverschmutzt (pro m3)	Aushub verschmutzt (Ziegel / Asphalt / Beton)
Wurzelstöcke (pro m3)	Asbestzement (gebunden), Keramik, Glas, Gipsplatten, Eternit
Inertstoffe: Bauschutt u. Ziegel (+VASA) (pro to)	Aushubmaterial kontaminiert mit schriftl. AFU-Zulassung
	Aushub tolerierbar T1 - T4
	Ziegel u. Bauschutt ohne Leichtstoffanteile (sauber)

Leergewicht [to] Waage [to] OK Annahmeschein

12 25

Hakengerät 13 to

**DEPONIE-ANNAHMESCHEIN** 92307

**ROBERT KÖNIG AG**  
RECYCLING UND INERTSTOFFDEPONIE  
Unterkobel, 9483 Oberriet  
www.koenig-deponie.ch  
MWS-Nr. CHE-105.900.495 MWST

Werk: 071 761 12 31  
Fax: 071 761 12 55  
Büro / Sekretariat: 071 757 07 07  
Fax: 071 757 07 08

Exemplar weiss + gelb Robert König AG  
Exemplar rosa für Kunde

Kunde: Implenia

Baustelle / Nr.: 705243

Lieferant: Müller SG 30710  
FZ-Nr. 55144722 Wildensteinstr.  
Rorschacherberg

Position	Fräsmaterial (pro m3)	to	m3 lose
35	Fräsmaterial (Annahme nur auf Anfrage)		
	<b>Betonabbruch unarmiert (pro m3)</b>	to	m3 lose
40	Kantenlänge kleiner als 500 mm		to
41	Kantenlänge über 500 mm		
	<b>Betonabbruch armiert (pro m3)</b>	to	m3 lose
42	Kantenlänge kleiner als 500 mm / ohne vorst. Eisen		
43	Kantenlänge über 500 mm / ohne vorst. Eisen		
44	Betonklötze und Platten stark armiert über 1'000 mm		
	<b>Aushubmaterial unverschmutzt (pro m3)</b>	to	m3 lose
46	sauberes Fels- und Steinmaterial		
47	Strassenaufbruch (ohne Belag)		
50	Humus (auf Anfrage)		
51	trockenes Aushubmaterial		
52	Zuschlag für Antransport bei Regenwetter		
53	Zuschlag für schlammiges Material (Annahme nur auf Anmeldung)		
55	Zuschlag für weiches Aushubmaterial (Annahme nur auf Anmeldung)		
	<b>Wurzelstöcke (pro m3)</b>	to	m3 lose
60	Wurzelstöcke unzerlegt		
	<b>Inertstoffe, Bauschutt und Ziegel (+ VASA-Zuschlag) (pro to)</b>	to	m3 lose
36	Asphaltaufruch deponiert		
45	Ziegel und Bauschutt ohne Leichtstoffanteile (verschmutzt)		
49	Betonabbruch nicht verwertbar, deponiert		
57	Aushub verschmutzt (Ziegel / Asphalt / Beton)		
70	Asbestzement (gebunden), Keramik, Glas, Gipsplatten, Eternit		
71	Aushubmaterial kontaminiert mit schriftl. AFU-Zulassung (Die Einwilligung des Deponiebetreibers bleibt vorbehalten!)		
72	Aushub tolerierbar T1-T4		
74	Ziegel und Bauschutt ohne Leichtstoffanteile (sauber)		
80	<b>VASA-Zuschlag (auf Pos. 36, 45, 49, 57, 70 bis 74)</b>		

Achtung: Sonderabfälle, brennbare Abfälle, Mischabbruch, kontaminierte Böden die auf Inertstoffdeponie nach TVA Anhang 1, Art. 13172 nicht zugelassen sind oder illegale Lieferungen werden auf Kosten des Lieferanten entsorgt. Der Anlieferer/Transporteur bestätigt, dass das angelieferte Material den Angaben im Lieferschein entspricht und auf eine Inertstoffdeponie abgelagert werden darf. Trotz visueller Eingangskontrolle bleibt die Verantwortung für geliefertes Material beim Anlieferer.

Datum: 30.6.17 Unterschrift: \_\_\_\_\_

digitale datenerfassung.



ks.info 2018



grümpelturnier.

# Unihockey- und Fussballgrümpelturnier

Es ist zur Tradition geworden, dass die ks treuhandexperten ag nicht nur im Büro, sondern auch in der Freizeit an einem Strang zieht und sich als Team sportlich engagiert. So auch im vergangenen Jahr 2017.

Nach dem ersten, tollen und vor allem kollegialen Sponsoren-Unihockeyturnier der Rheintal Gators im April 2016, nahmen wir auch an der zweiten Durchführung teil. So trafen sich am Freitagabend, 21. April 2017, eine Menge sportbegeisterte Firmen zum zweiten Sponsoren-Unihockeyturnier in der Sporthalle Wyden in Widnau.

## Raphael Ammann

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis



Als Vorjahres-Turniersieger betraten wir die Sporthalle natürlich mit stolzer Brust. Unzählige Zweikämpfe, Tricks und Traumtore – für die Zuschauer ein reiner Genuss. Nach den Spielen ein freundschaftliches Handshake und auf ein «Spezli» in die Festwirtschaft. Mit der Titelverteidigung hat es leider nicht geklappt – Nebensache. Die Stimmung war wiederum super. Auf diesem Weg nochmals ein herzliches Dankeschön an die Rheintal Gators für den gelungenen Anlass.

Auch beim Rüthner-Fussballgrümpeli Anfang Juli 2017 waren wir wieder mit von der Partie. Aufgrund vieler Ferienabwesenheiten mussten wir externe Verstärkung beziehen – sozusagen temporäre Mitarbeiter.

Die Probezeit auf und neben dem Platz haben sie mit Bravour bestanden. Auch das Wetter spielte mit, wie so oft am Rüthner Grümpel. Kurz und bündig – einfach ein schöner, geselliger Fussballabend.



Dieses Jahr fand ein mehrtätiger Ausflug statt. Das ganze ks.team wurde von Donnerstag, 8. Juni 2017, bis und mit Sonntag, 11. Juni 2017, nach Krakau in Polen eingeladen.

# Ausflug Krakau vom 8. – 11. Juni 2017

**Debora Marquart**  
Sachbearbeiterin



## Donnerstag

Motiviert, freudig und mit einer aufgeregten Stimmung besammelten wir uns in den frühen Morgenstunden (08:00 Uhr) am Flughafen Zürich. Bevor es in die weite Welt ging, stärkten wir uns mit Gipfeli und Getränken am Gate. Danach flogen wir via Wien nach Krakau. Pünktlich angekommen, reisten wir mit einem Car zu unserem, im Zentrum gelegenen, Hotel «Legend». Nach der langen Reise gab es zuerst eine kleine Stärkung in der Hotellobby, bevor wir mit der geplanten Stadtbesichtigung starteten. Unsere Reiseleiterin Sylvia zeigte uns bei schönstem Wetter den Stadtteil Kazimierz. Kazimierz (ausgesprochen Kaschimirsch) war vor dem 2. Weltkrieg das grösste jüdische Viertel im Osten. Es ist mit zahlreichen Synagogen ausgestattet. Da uns nach der Führung noch ein wenig Zeit bis zum Abendessen blieb, nahmen wir noch einen kurzen Absacker in einer kleinen gemütlichen Gartenlounge. In guter Stimmung stand das Abendessen an. Wir verbrachten unseren Abend im

Restaurant «Ariel», in dem wir traditionelles jüdisches und polnisches Essen geniessen durften. Nach einer Verdauungspause starteten die Tanzbegeisterten in das polnische Nachtleben. Es zog uns in eine nahegelegene Bar. Hoch das Bein! Alle zog es auf die Tanzfläche, auch die «seriösen» Geschäftsmänner. Es war ein sehr lustiger Abend.

## Freitag

Mit Sonnenstrahlen starteten wir am Freitagmorgen unsere Stadtbesichtigung durch Krakau mit Trabbis, die uns direkt vor dem Hotel abholten. Was für ein Service! Die Männerherzen schlugen höher und die Müdigkeit verflog. Das ks.team verteilte sich in die sechs verschiedenfarbigen kleinen Trabbis und schon flitzten wir durch die ganze Stadt. Stopps gab es am Ghetto-Helden-Denkmal, bei der ehemaligen Fabrik von Oskar Schindler und zuletzt vor dem Wavelhügel, der einstigen Residenz der polnischen Könige in Krakau. Doch bevor wir das Schloss

besichtigten, stand das Fotoshooting mit den «heissen» Schlitten an.

Das Wavel-Schloss versteckt sich hinter einer grossen Steinmauer. Als wir nach einem kleinen Anstieg durch das Aussentor liefen, entdeckten wir einen riesigen Innenhof. Das Wavel-Schloss verfügt über eine residenzeigene Kathedrale, mehrere gotisch-romanische Türme und Basteien sowie Fundamente mehrerer Kirchen und Wirtschaftsgebäuden. Unsere Reiseleiterin Sylvia führte uns in den Innenhöfen umher und gab uns spannende Informationen. Nach einer kurzen Kaffeepause liefen wir vom Wavel Richtung Krakauer Altstadt. Auf dem Weg zur Marienkirche trabten uns viele Pferdekutschen entgegen, was auch einen markanten Geruch hinterliess. Just als wir die Marienkirche betraten, startete die Öffnung des Altars, welcher jeden Tag geöffnet und geschlossen wird. Darauf läutete ein «Türmer» die Stundenglocke, welche von ihm zu jeder vollen Stunde geschlagen wird, und spielte das Krakauer

ausflug nach krakau.



Trompetensignal «Hejnał» in alle vier Himmelsrichtungen. Sylvia verabschiedete sich und so stand ab Mittag Freizeit mit traumhaftem Wetter an. In verschiedenen, kleinen Gruppen genossen die einen feines Essen, andere nippten an Cocktails oder gingen shoppen. Am Abend trafen wir uns direkt in der warmen Abendsonne vor dem Restaurant «Piano Rouge». Gegessen wurde nicht draussen, sondern im einzigartigen, dunkelroten Kellerlokal. Jeder durfte sich ein feines Menu aus der internationalen Karte aussuchen und den Wein bestimmte «unser Weinkenner». Der Abend war perfekt und am Schluss konnten wir noch wunderschöne Livemusik geniessen. Der Ausklang des Abends fand in der Hotellobby statt, was jedoch andere Hotelbesucher nicht so erfreute. Es wurde gefeiert, gesungen, gelacht, und einige stürzten sich danach noch in das Nachtleben von Krakau. Wir verraten jetzt nicht wer.

## Samstag

Am Samstag stand der Besuch im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau auf dem Plan. Mit einer gelassenen Stimmung und mit ein paar schweren Köpfen fuhren wir mit dem Car zum Konzentrationslager. Dort erhielten wir Kopfhörer, damit wir unsere Leiterin bei der Besichtigung besser hören konnten. Das Regenwetter passte gut zu unserer Tour. Unsere Reiseleiterin zeigte uns verschiedene Häuser, in denen die Schlafräume und verschiedene

Dokumente ausgestellt waren. Mucksmäuschenstill wurde es, als wir die Räume mit Bergen von abgetrennten Haaren, Schuhen und Töpfen sahen. Auch besichtigten wir die Todeswand, die «Bestrafungszellen» sowie die Verbrennungsöfen. Wir erhielten spannende jedoch auch sehr bedrückende Informationen. Nach der Besichtigungstour fuhren wir wieder zurück nach Krakau. Die Stimmung war zwar bedrückt, doch wir versuchten das Beste aus unseren zwei Stunden Freizeit zu machen, ehe das Abendessen bevorstand. Den letzten Abend verbrachten wir im Restaurant «Kogel Mogel». Ein sehr ausgefallener Name, was auch dem Essen entsprach. Von Enten- bis Gänseleber konnten wir frei auswählen, was für einen Schmaus! Als die letzte Weinflasche leer war, zogen sich die Vernünftigen zurück ins Hotel, die restlichen machten noch einen kurzen Stopp in einer Bar, die sich jedoch als Shot Bar herausstellte. Der Ausklang fand wiederum in der Hotellobby statt. Allmählich spürten auch die Letzten die Müdigkeit und man zog sich im Hotelzimmer zurück. Ein sehr gemütlicher und gelungener Abend ging zu Ende.

## Sonntag

Bereits um 05:00 Uhr wurden wir vor dem Hotel abgeholt. Im Halbschlaf fuhren wir mit dem Car zum Flughafen, wo wir noch unsere letzten Zloty loswurden. Danach flogen wir mit einem kleinen Zwischenstopp in Wien nach Zürich.

Heil angekommen, bedankten wir uns für den genialen Ausflug und fuhren in Fahrgemeinschaften wieder nach Hause. Am Montagmorgen starteten wir mit neuem Elan in die Arbeitswoche.

Der Ausflug war einfach toll!

Danke!



# Preisübergabe Wettbewerb 2017



C: Schäfler



F: Xsohl Alpe



H: Aescher

## Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2017

von Martin Grüninger

**Aus den vielen richtigen Lösungen vom ks.wettbewerb 2017  
«Können Sie die richtigen Orte und Berggasthäuser den Bildern  
zuordnen» haben wir den glücklichen Gewinner gezogen.**

Wir gratulieren Stefan Zünd von der Zünd MobilCenter AG in Lüchingen herzlich zum Gewinn. Als Sieger durfte er Gutscheine für das Drehrestaurant Hoher Kasten inklusive Hin- und Rückfahrt mit der Seilbahn entgegennehmen. Wir wünschen Stefan Zünd ein unvergessliches Bergerlebnis im Drehrestaurant und bei hoffentlich schönem Wetter ein 360 Grad grenzenloses Panorama!

Nebenan sehen Sie die richtigen Lösungen vom Wettbewerb 2017



L: Montlinger Schwamm

# wettbewerb 2017.

# Wettbewerb 2018

**Wasserkraft!** Im digitalen Heute, wo niemand mehr weiss, ob der Strom aus Kohle, Atomen, Wasser, Wind, Sonne oder mit der Steckdose hergestellt wird, bewundern wir findige Köpfe, die in früheren Jahrhunderten die Wasserkraft lokal genutzt haben. Die Hofersäge zerteilte Baumstämme, die Hammerschmiede Sennwald hob grosse, schwere Metallschmiedehämmer, die Beistampfi Nesslau zermalmte Knochen, die Feile-Mühle in Arbon Getreide, das Zwirneli in Lachen trieb eine Zwirneri an, die Achmühle in Tübach produziert heute noch Strom. Begeben Sie sich mit dem diesjährigen Wettbewerb in die Welt der Wassermühlen in der Ostschweiz und gewinnen Sie ein feines Essen im Restaurant Mühle Feilen in Arbon.

**Hofersäge Dorfmühle:** Die Hofersäge gehörte ursprünglich zur Dorfmühle, der wohl ältesten Mühle in ●●●. Das Mühlengebäude wurde bereits um 1876 abgebrochen. Das heute noch bestehende, fünfeinhalb Meter Durchmesser aufweisende, mittelschlächlige Wasserrad aus Holz und Metall bildete den Antrieb der bis 1973 bestehenden Sägerei. Seit 2001 treibt es einen 15-Kilowatt-Asynchrongenerator und dient damit der Erzeugung von elektrischem Strom. **Wo steht diese Mühle?**

A: Appenzell

B: St.Gallen

C: Altstätten



**Hammerschmiede Sennwald:** Die 1860 erbaute Werkzeugschmiede vermittelt Einblicke in ein faszinierendes Handwerk. Diese funktionstüchtige, wasserbetriebene Hammerschmiede mit Schleifstein, Blasebalg, Transmission, grosses Hammerwert mit 4 Schwanzhämmern, schwerem Brettfallhammer ist sicher eine Führung wert. Sie wurde 1981 von Christoph und Margrit Friedrich gekauft und reaktiviert, heute mit alten und neuen Techniken als ●●●gestaltungsbetrieb geführt. **Was wurde und wird verarbeitet?**

D: Getreide

E: Metall

F: Holz



**Mühle Feilen:** Es klappert die Mühle ... Diese prächtige Mühle steht schon seit Urzeiten in Feilen und wurde bereits im Jahre 1292 urkundlich erwähnt. Jeder Weiler besass bis in die Neuzeit eine Mühle, in welche die umliegenden Bauern das Korn brachten. Im Jahre 1994 retten Otto Kaenzig und Jakob Züllig das Bijou vor dem drohenden Abriss und seit dieser Zeit dient das schmucke Bauwerk der gemütlichen Gastlichkeit.

**Wie heisst das Restaurant ...?**

G: Mühle Feilen

H: Mühlerad

I: Kornmühle



**Hofmühle Rehetobel:** Die alten Wege im Vorderland waren nicht nur wichtige Verbindungen zwischen Siedlungen, sondern auch zu den für die Versorgung der Bevölkerung in früheren Zeiten so wichtigen Mühlen. Das eingeführte Brotgetreide wurde in den hiesigen Mühlen zu Mehl und Grütze gemahlen. Vier Mahlmühlen sind ausdrücklich bezeugt: Hofmühle, Chastenlochmühle die obere und untere Achmühle. Ein Verein betreibt ein Lokal in der Höfmüli in Rehetobel, welches regelmässig als offener Treffpunkt dient. **Zwischen welchen Dörfern liegt die Mühle?**

K: Rehetobel – Wald

L: Rehetobel – Grub

M: Rehetobel – Heiden



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

info@kstreuhandexperten.ch mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2018. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten ks.info geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

ks.info 2018

**Andy Fehr** Dipl. Treuhandexperte  
**Patrick Blättler** lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer  
**Stefan Hutter** Dipl. Steuerexperte  
**Dr. Pepe Sonderegger** Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer  
**Daniel Frei** Wirtschaftsingenieur STV



**ks treuhandexperten ag**

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten  
Tel. 071 757 07 07  
[www.kstreuhandexperten.ch](http://www.kstreuhandexperten.ch)  
[info@kstreuhandexperten.ch](mailto:info@kstreuhandexperten.ch)

**ks datawerk ag**

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten  
Tel. 071 757 88 00  
[www.ksdatawerk.ch](http://www.ksdatawerk.ch)  
[info@ksdatawerk.ch](mailto:info@ksdatawerk.ch)